

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Einwohnermeldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Markt Wertach Rathausstraße 3 87497 Wertach Telefon: +49 8365 70210 E-Mail: rathaus@wertach.de 1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll	actago GmbH Straubinger Str. 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: August 2022	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Einwohner- und Meldewesen, u. a. Vollzug des Meldegesetzes mit Führung Melderegister, Einwohnerdatei, An-, Ab-, Ummeldungen, Mikrozensus, Melderegisterauskünfte, Auskunfts- und Übermittlungssperren, Wohnungsgeberbestätigung, Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen, Mitwirkung Durchführung Aufgaben anderer öffentlicher Stellen. ▪ Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Pass- und Ausweiswesen, u. a. Vollzug des Pass- und Personalausweisgesetzes mit Ausstellen und Ausgeben von Ausweis- und Passdokumenten. ▪ Vollzug Staatsangehörigkeitsrecht. ▪ Ausländer- und Auswanderangelegenheiten, Bearbeiten von Anträgen zur eID-Karte. ▪ Amtliche Beglaubigungen ▪ Antragsannahme und Vorprüfung EU-Führerscheine, Weiterleitung an das Landratsamt, Führerschein-Ausgabe ▪ Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren/-entscheiden und Bürgerbegehren/-entscheiden ▪ Bildung von Wahlvorständen, Berufung Wahlhelfer, Wahlniederschriften, Wahlakten ▪ Abrechnung Gebühren

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesmeldegesetz (BMG), Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, Bundesmeldedatenübermittlungs-/ -abrufverordnung (BmeldDÜV, BMeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Meldedatenverordnung (MeldDV), Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ▪ Einkommensteuergesetz (EStG) ▪ Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ▪ Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV), Personalausweisgesetz (PAuswG) / -verordnung (PAuswV) / -gebührenverordnung (PAuswGebV) ▪ § 139b Abgabenordnung (AO), Gebührenverordnungen ▪ §§ 57, 69 Personenstandsgesetz (PStG), § 60 Personenstandsverordnung (PStV), ▪ § 10 Absatz 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) ▪ Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Polizeiaufgabengesetz (PAG) ▪ § 58c Soldatengesetz (SG) ▪ §§ 4, 8, 10 Abs. 1, 19 eID-Karte-Gesetz (eIDKG) ▪ Sozialgesetzbücher, Wohngeldgesetze, Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) ▪ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfg), Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ▪ Wahlgesetze

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:
Meldebehörden und andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind
- andere Meldebehörden, andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzämter
- Melderegisterauskünfte nach Maßgabe der Gesetze und weiterer Rechtsvorschriften u. a. an private und öffentliche Stellen, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Adressbuchverlage, Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (innerhalb des gesetzlichen Rahmens), Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen), öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit), Bundespräsident, Ministerpräsident (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement).
- Antragsteller: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses; Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt.
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse), Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt, Ausländerbehörden, Ausländerzentralregister, Versorgungsämter, Wohnungsämter, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik Bevölkerungsbewegungen).
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Abfallbehörden
- Bayerischer Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises, Sprengstoffbehörden
- Sperrlistenbetreiber
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)
- Ggf. gesetzliche Vertreter
- Beauftragte Gutachter zur medizinischen Beurteilung, Sozialleistungsträger, Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbieten ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit aus dem Familienverband getrennt
- Personalausweisregister: Löschung nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokuments (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Personalausweisbehörde: 30 Jahre nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Fingerabdrucke bis nach Aushändigung des Dokuments
- Daten der eID-Karte: Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen; anschließend Löschung

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung wird die Kommune Ihr Anliegen nicht ausführen können.